Wird vorsichtshalber es für zweckmässig erachtet, *) die Gewichtsmengen im Recepte durch Worte auszudrücken, so möge dies nebst der vorstehenden Vorschreibweise in Klammern geschehen. Dabei ist es jedoch räthlich, die Ausdrücke „Decagramme“ und Decigramma“, weil sie zu leicht verwechselt werden können, ganz zu meiden, für ersteren geradezu die Grammenzahl anzugeben, für letzteren die Gewichtsmenge in Centigramm auszudrücken, also anstatt „fünf Decagramme“ lieber zu schreiben: „grm. 50·00 (grammata quinquaginta)“ und anstatt „fünf Decigramme“ zu setzen: „grm. 0·50 (Centigramata quinquaginta)“.

Erlass des k. k. Ministeriums d. Innern vom 22. Jänner 1891, Z. 24338 ex 1890,

mit welchem auf die Franke'schen Apotheken-Standgefässe für giftige und für indifferente Stoffe aufmerksam gemacht wird.

Der mit Apothekeneinrichtungen sich befassende, in Prag Mariengasse 928—II. (in Wien Stadiongasse 10) etablirte Magister der Pharmacie Carl Franke hat zur Verhütung von Verwechslungen Standgefässe von je nach ihrer Bestimmung zur Aufnahme giftiger oder indifferenter Stoffe verschiedener, für Auge und Tastsinn leicht unterscheidbarer Form anfertigen lassen und Muster derselben vorgelegt.

Für die Standgefässe der indifferenten Substanzen wurde die übliche Form von Standgefässen mit ovalem Querschnitte beibehalten, den Standgefässen zur Aufnahme giftiger Substanzen dagegen wurde eine runde Querschnittsform und ein glatter kreuzförmiger Stöpselgriff gegeben, welcher bei den Gefässen für jene Medicamente, welche in der Tabelle I. der Pharm. austr. ed. VII. aufgeführt sind, anders geformt ist, als bei jenen, welche in Tabelle II verzeichnet sind.

Bei ersteren ist ausserdem auf dem Gefässe und dem Stöpselgriffe die Aufschrift in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei den Gefässen für die letztgenannte Kategorie von Medicamenten in rother Schrift auf weissem Grunde angebracht.

Obwohl sich das Ministerium des Innern derzeit nicht veranlasst findet, die Einführung derartiger verschieden geformter Gefässe in den Apotheken allgemein anzuordnen, erachtet es die Benützung derselben gleichwohl für empfehlenswerth und legt daher Werth darauf, dass die Apothekergremien und durch dieselben die Apotheker auf diese empfehlenswerthe Neuerung zur Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen neuer Standgefässe aufmerksam gemacht werden.

Hiernach wolle es der k. k. Statthalterei gefällig sein, das Entsprechende zu veranlassen.

B) Hausapotheken und Nothapparate.

Allh. Patent vom 10. April 1773.

(Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770.)

„Zehntens. Wo aber weder im Orte selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschafts-Apotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Mediker, als dem Wundarzte erlaubt, eine Haus-

*) S. auch Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191, im V. Abschnitte.

apotheke*) zu seinem Gebrauche zu haben und den Kranken auf gebürende Art Arzneien abzugeben."

Die in dieser Vorschrift mit einer Meile bemessene Mindestentfernung von einer öffentlichen Apotheke wurde in der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135, hinausgegebenen Instruction für Aerzte (§. 13, s. oben Seite 371) und Instruction für Wundärzte (§ 14, s. oben Seite 372), auf den Umkreis einer Stunde (d. i. 2000 Currentklafter = 3 79 Kilom.) eingeschränkt.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Wundärzten, sowie Aerzten überhaupt ist das Halten einer Hausapotheke nur insoferne gestattet, als sich weder im Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine öffentliche Apotheke befindet. (E. v. 15. October 1880, Z. 1898, v. 3. November 1881, Z. 1644 u. v. 11. April 1889 Z. 1384, letzteres s. oben Seite 472.)

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke ist nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, massgebend. (E. v. 3. November 1881, Z. 1644.)

Da die gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, lässt sich nicht verkennen, dass den Verwaltungsbehörden bei Annahme der Punkte, von welchen und bis zu welchen gerechnet werden soll, ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt ist. (E. v. 15. October 1880, Z. 1898 u. E. v. 7. November 1894 Z. 4108.)

Die in verschiedenen privaten Gesetzsammlungen als angebliche Norm für die Zulässigkeit der Errichtung von Hausapotheken berufene Allh. Entschliessung vom 18. Mai 1841,[1]) ist lediglich eine Particularentscheidung, in welcher kein Grundsatz ausgesprochen ist und welcher die Kraft eines Gesetzes nicht beigemessen werden kann. (E. v. 15. Oct. 1880 Z. 1898.)

Der Umstand, dass eine Hausapotheke noch vor Errichtung der öffentlichen Apotheke bestand, gibt ihr bei geänderten Verhältnissen noch keine Existenzberechtigung. (E. v. 3. November 1881, Z. 1644.)

---

*) Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, dass dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, dass die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath an den gemeinnützigsten Arzneien gegen Verrechnung überlassen, oder dass an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernt sind, die Landwundärzte eine kleine, mit den nöthigsten Arzneien versehene Hausapotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen. (§. 17 des Amtsunterrichtes für Kreisärzte, Hofkanzl. Decret v. 28. November 1785 Z. 2105.)

**) S. k. k. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 18. Mai 1841, bei Entscheidung der Frage, ob ein Wundarzt in der Nachbarschaft einer öffentlichen Apotheke eine Hausapotheke halten dürfe oder nicht, zu verordnen geruhet, dass in solchen Fällen bei dem Umstande, als die Standpunkte der Apotheke und chirurgischen Officin veränderlich sind, und als bei benachbarten Ortschaften, besonders wenn sie in eine bedeutende Länge ausgedehnt sind, bei Veränderung des Standpunktes beider Gewerbe sich leicht ihre Entfernung über eine halbe Meile erhöhen, oder unter eine halbe Meile vermindern kann, lediglich das Ausmass des gebräuchlichen Weges von der Grenze eines Ortes bis zur Grenze des anderen Ortes zu Grunde gelegt werde, und dass somit dieser Weg wenigstens die Länge einer halben Meile oder die Länge von 2000 Currentklafter betragen müsse, damit dem Wundarzte das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme. (Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, Z. 16173, an die n. ö. Regierung.)

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882,

R.-G.-Bl, Nr. 182,

betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte.

Nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemässen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern folgendes anzuordnen:

A. In Betreff der Hausapotheken.

1. Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemisst sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.*)

3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne grossen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleisse von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

4. Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätmässigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Nothapparates (B. Punkt 1 und 2) müssen jedoch in der Hausapotheke vorräthig sein.

5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen, zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensirung von Arzneien erforderlichen Behelfe, Waagen, Gewichte, Masse**) und sonstigen Geräthe im vorschriftsmässigen Zustande vorhanden, die Arzneivorräthe in einer jeden Missbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschliessenden Weise verwahrt sein.

7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften***) in Wirksamkeit.

---

*) Durch das Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808 (s. oben Seite 370) ist den Aerzten und Wundärzten beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen ein Recht auf die Führung einer Hausapotheke eingeräumt, welches geltend zu machen diesen Sanitätspersonen allein, nicht aber auch anderen Interessenten (Gemeinden) zusteht. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. April 1893, Z. 1264.)

**) S. das vorhergehende Capitel, Seite 520.

***) S. Minist.-Verordnung vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, Nr. 20, im V. Abschnitte, 3. Capitel, a.

Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheken vorgeschrieben ist, beizusetzen.

8. Die Dispensirung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapotheken-Besitzer verantwortlich.

B. In Betreff der Nothapparate.

1. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichsten als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosirung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).
b) Chloroformium 100·00 Gramm.
c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr, 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).
d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.
e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum).
f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae 5·00 Gramm.
g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung massgebender Verhältnisse sich ein Bedürfniss herausstellt.

3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes ausserhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, dass die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

5. Die Arzneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegen öffentlichen Apotheken zu beziehen.

Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosirung und Qualität der Arzneimittel des Nothapparates verantwortlich.

6. Die Gefässe und Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

7. Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzneimittel des Nothapparates zu führen.

Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmässige Gebaren mit denselben zu überzeugen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1886, Z. 2918,

betreffend die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in den Hausapotheken.

Aus den in Folge h. o. Erlasses vom 29. Mai 1885, Z. 7691, erstatteten Berichten der Länderstellen über die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in Hausapotheken und insbesondere aus den betreffenden Relationen der Bezirksärzte ist zu entnehmen, dass selbst in Ländern, in welchen alle Hausapotheken angeblich mit dem metrischen Gewichte versehen sind, sich Aerzte finden, die bei der Verschreibung und Dispensation der Arzneien sich des alten Medicinalgewichtes bedienen und sich mit dem metrischen Gewichte nicht so vertraut gemacht haben, dass sie ohne Gefühl der Unsicherheit sich desselben bei Verschreibungen und Dispensation der Arzneien, namentlich der heftiger wirkenden, bedienen könnten.

Die ausnahmslose zwangsweise Einführung des metrischen Gewichtes in den Hausapotheken würde demnach zur Folge haben, dass solche Aerzte gezwungen würden, entweder auf die Ausübung der Praxis, also auf ihren Erwerb zu verzichten, oder sich bei den Verschreibungen und Dispensationen von Arzneien den Gefahren von Irrungen und Verwechslungen auszusetzen, welche in ihren Folgen nur zu leicht das Leben des Patienten gefährden.

Diese Erwägungen, sowie der weitere Umstand, dass die Receptur nach dem metrischen Gewichte die vorwiegende, die Dispensirung nach dem alten Medicinalgewichte die Ausnahme bildet, welche im Laufe der Zeit ganz verschwinden wird, lassen es dem Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes derzeit nicht räthlich erscheinen, mit der ausnahmslosen zwangsweisen Einführung des metrischen Gewichtes bei der ärztlichen Receptur und bei der Dispensirung der Arzneien aus den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte vorzugehen.

Dagegen wird die k. k. . . . . angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, dass das alte Medicinalgewicht in den Hausapotheken in all den Fällen, wo dasselbe nur aus Ersparungsrücksichten beibehalten wird, nicht geduldet und auf die Beschaffung des metrischen Medicinalgewichtes gedrungen und dass ebenso bei Errichtung neuer Hausapotheken, sowie bei stattfindendem Besitzwechsel die Anschaffung des metrischen Gewichtes ausdrücklich gefordert werde.

Die l. f. Bezirksärzte werden anzuweisen sein, in ihren jährlichen Relationen über die diesfalls gemachten Wahrnehmungen zu berichten, eventuell diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich des alten Medicinalgewichtes bedienen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1894, Z. 26590 ex 1893,

betreffend die Abstellung von Unzukömmlichkeiten bei Führung von Hausapotheken.

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, dass die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden.

Insbesondere wird darüber Klage geführt, dass beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191 *) eingehalten werden, nach welchen Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittelst eines Fassungsbuches zu beziehen haben, eingehalten werden.

Ferner kommt es vor, dass die Erfolgung von Arzneien aus den Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medicinalvorschriften adjustirten Recepte und Signatur stattfindet, dass, obwohl nur der Arzt oder ein von demselben bestellter Pharmaceut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus denselben selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten Personen seines Haushaltes Arzneien erfolgt werden, ferner dass Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Aerzte angewiesen wurden, erfolgt werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medicamentenverkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führenden Aerzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind.

Auch ist dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben, dass viele Aerzte dadurch, dass sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwaarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derlei Geschäfte weisen, oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus solchen beziehen, zu den bestehenden Missbräuchen im Medicamentenverkehre selbst beitragen.

Das Ministerium des Innern legt Gewicht darauf, dass ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen zumeist nur in schmutzigem Eigennutze wurzelnden Gebarung, entschieden entgegengetreten werde.

Die k. k. . . . . wird beauftragt, die politischen Unterbehörden anzuweisen in diesem Sinne für die ihnen nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68), zukommende Ueberwachung des Medicamentenverkehres Sorge zu tragen.

Ueber die Dispensation homöopathischer Arzneien seitens der Aerzte, über den Bezug von Arzneistoffen und Abgabe von Arzneien aus Hausapotheken s. den V. Abschnitt.

---

*) Die Verordnung s. im V. Abschnitte.

Arzneimittelvorräthe der Veterinäre.

Den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile berechtigten Curschmieden (s. Seite 424) ist das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- bezw. pferdeärztlichen Praxis gestattet. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 15999.)

Kloster-Apotheken.

In früherer Zeit hatten in vielen Klöstern Hausapotheken bestanden, aus denen nicht bloss an die im Kloster (Erziehungsanstalt etc.) befindlichen Personen, sondern auch an Arme und anderen Personen ausserhalb des Klosters Arzneien verabfolgt wurden. Die Schliessung derartiger Apotheken verfügten eine Reihe älterer Verordnungen.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Sanitäts-Hauptnormativ-Nachtrag.

Siebentens: Haben auch die Barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus Unserer besonderen höchsten Gnade, Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allzeit einen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Provisor zu halten.

Achtens: Ist allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest, und unter einer Strafe von 100 Ducaten verboten, unter was immer für einem Vorwand Medicamente öffentlich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeltlich abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuten Barmherzigen Brüdern, als allen anderen Geistlichen verboten, ausser ihren Klöstern eine innerliche oder äusserliche Praxis auszuüben.

Spitals-Apotheken.

In manchen Heilanstalten werden Arzneimittelvorräthe für den Fall des unmittelbaren Bedarfs gehalten. Einzelne dieser, in die Kategorie der Hausapotheken zu zählenden Anstalten werden, zumal dann, wenn sie unter der Leitung eines zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke berechtigten Pharmaceuten stehen, als Spitals-Apotheken bezeichnet.

Die in den k. k. Krankenanstalten in Wien bestehenden Apotheken sind nach den gleichen Grundsätzen wie öffentliche Apotheken eingerichtet und wird der Dienst von Pharmaceuten in gleicher Weise wie in öffentlichen Apotheken versehen, wenn auch die Arzneien nur für die Spitalsabtheilungen geliefert werden. Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 113 wurde die Verwendung in den Apotheken der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie in jenen Spitalsapotheken, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde jener von öffentlichen Apotheken als gleichwertig anerkannt ist, dem Dienste in den öffentlichen Apotheken gleichgestellt.

Die gegenwärtig noch bestehenden Apotheken der Barmherzigen Brüder sind öffentliche und werden nach den für diese bestehenden Vorschriften geführt. Die in einzelnen Frauen-Klöstern strenger Ordensregeln noch gehaltenen, als Hausapotheken bezeichneten Arzneimittelvorräthe dienen nur für den Bedarf der Insassen der betreffenden Klöster und werden von eigens für diesen Zweck unterrichteten Nonnen, welche nach vollstreckter Lehrzeit die Tyrocinalprüfung ebenso wie die Apothekerlehrlinge abgelegt haben, die von den Hausärzten verschriebenen Arzneien dispensirt.

C. Visitationen der öffentlichen und der Haus-Apotheken.

Reichs-Sanitätsgesetz §. 2, a) und e), §. 8, a) (s. Seite 471).

Allh. Patent vom 2. Jänner 1770,

Sanitäts-Haupt-Normativ, Erster Theil.

I. §. 4. . . . . In den Hauptstädten soll der Protomedicus mit zwei Anderen, die die Sanitätscommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadt-Physicus mit Zuziehung einer Polizei-, Kreis- oder